

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.10.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.04.2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Voigtsdorf und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.04.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 1  
Steuergegenstand**

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, welche gefährlich im Sinne des § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 11.07.2022, GS M-V Gl. Nr. 2011-3-1 in der jeweils gültigen Fassung sind.

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den 1. Hund	60,- EUR
- für den 2. Hund	100,- EUR
- für jeden weiteren Hund	100,- EUR

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Voigtsdorf, den

Ina Krumbholz  
Bürgermeisterin

(Siegel)